



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Vorlagen-Nummer

1

075/05

Sitzungsvorlage

Datum: 27.03.2005

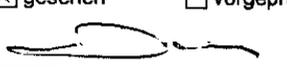
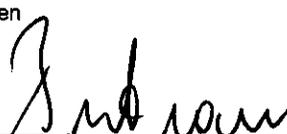
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.04.2005	
2.				
3.				
4.				

**Nebentätigkeiten von Mandatsträgern;
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2005**

Beschlussentwurf:

Der Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2005 auf Offenlegung aller Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mandaten durch die Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler wird abgelehnt.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt Eschweiler bleibt es überlassen, ihre jeweiligen aus mandatsbedingten (Neben-)Tätigkeiten erzielten Einkünfte auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen, soweit sondergesetzliche Regelungen einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 24.01.2005 beantragt die UWG-Stadtratsfraktion die Offenlegung aller Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mandaten aller Ratsmitglieder. Hierzu sind einerseits die Vergütungen für die eigentliche Ratstätigkeit (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder pp.) sowie andererseits die Vergütungen aus mandatsbedingten Nebentätigkeiten (z. B. für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten usw.) zu zählen.

Die Vergütungen für die Tätigkeit im Rat sowie in seinen Ausschüssen werden auf der Grundlage des § 45 GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler und i. V. m. der Entschädigungsverordnung gezahlt. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen sind allesamt öffentlich bekanntgemacht und für jedermann zugänglich, so dass für diesen Bereich eine Offenlegung der Vergütungen entbehrlich ist.

Für den Bereich der Vergütungen aus mandatsbedingten Nebentätigkeiten (Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und sonstigen Kontrollgremien oder Organen privatrechtlicher Unternehmen pp.) erfolgt die Festlegung über die Höhe evtl. Sitzungsgelder durch das jeweils zuständige Organ der betreffenden juristischen Person. Auf die verschiedenen juristischen Personen finden verschiedene Rechtsquellen (spezialgesetzliche Vorschriften, Satzungen pp.) Anwendung, so dass auf eine generelle Rechtsgrundlage in diesen Fällen nicht zurückgegriffen werden kann.

Unbeschadet dessen ist fraglich, ob Angaben über die Höhe von Vergütungen aus mandatsbedingten Nebentätigkeiten überhaupt von der Verwaltung erhoben und veröffentlicht werden dürfen. Der Umfang der Auskunftspflichten, denen die Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister nachkommen müssen, ergibt sich aus § 43 Abs. 3 GO NRW einerseits sowie aus der weitergehenden Bestimmung des § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, welches am 01.03.2005 in Kraft getreten ist.

Gem. § 43 Abs. 3 GO NRW müssen die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

Die Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder sollen nach Sinn und Zweck der Vorschrift dazu dienen, evtl. Interessenskollisionen einzelner Ratsmitglieder zu beurteilen und drohenden Verstößen gegen die in § 31 GO NRW festgelegten Mitwirkungsverbote vorzubeugen. Der Umfang der Auskünfte, die die Rats- und Ausschussmitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen, ist vom Rat festzulegen. Hierbei ist der Rat an die Vorgabe gebunden, dass nur solche Auskünfte verlangt werden dürfen, die für die Ausübung des Mandates von Belang sein können. Darüber hinausgehende Auskünfte zu verlangen, ist unzulässig.

Der Umfang der Auskunftspflichtung der Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister ist durch § 18 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler festgelegt, der allerdings eine Auskunft über die Höhe von Einkünften zurecht nicht vorsieht, denn eine evtl. Bedeutung für die Ausübung des Mandates (z. B. Mitwirkungsverbot, Interessenskonflikt) ergibt sich bereits aus der Tätigkeit selbst und nicht erst aus der Höhe einer hierfür evtl. erhaltenen Vergütung. Vor diesem Hintergrund ist der Bürgermeister nicht berechtigt, von den Rats- und Ausschussmitgliedern Auskünfte über die Höhe ihrer Vergütungen zu fordern. Dies gilt für Auskünfte über die Höhe von Vergütungen aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit sowie aus Nebentätigkeiten gleichermaßen. Erst recht nicht zulässig wäre es, derartige Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung zu fordern.

Eine weitergehende Auskunftspflichtung gegenüber dem Bürgermeister ergibt sich für die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger aus dem am 01.03.2005 in Kraft getretenen Korruptionsbekämpfungsgesetz. Gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes müssen Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,

- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

geben. Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Auch aufgrund dieser Vorschrift besteht nicht die Möglichkeit, von den Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern Auskünfte über die Höhe ihrer Vergütungen zu verlangen. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, dessen Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt ist, geteilt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Daten der Rats- und Ausschussmitglieder erlaubt der Gesetzgeber zwar ausdrücklich, einzelne konkret in § 43 Abs. 3 GO NRW aufgeführte Daten zu veröffentlichen, und schreibt für die in § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz genannten Daten sogar eine jährliche Veröffentlichung vor. Mit diesen gesetzlichen Regelungen durchbricht er allerdings bereits das aus Art. 2 des GG abgeleitete Recht des einzelnen Rats- und Ausschussmitgliedes auf informationelle Selbstbestimmung. Die Veröffentlichung von weiteren Daten der Rats- und Ausschussmitglieder würde einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist, und wäre somit unzulässig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Veröffentlichung entsprechend dem Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2005 abzulehnen.

Insofern bleibt es den einzelnen Ratsmitgliedern auch weiterhin selbst überlassen, die Höhe ihrer jeweiligen Einkünfte aus mandatsbedingten Nebentätigkeiten auf freiwilliger Basis zu veröffentlichen, soweit einer Veröffentlichung sondergesetzliche Bestimmungen (z. B. Sparkassengesetz) nicht entgegenstehen. Darauf hinzuweisen ist, dass die UWG-Fraktion ihren Antrag mit Schreiben vom 21.02.2005 (Anlage 3) in diesem Sinne relativiert hat.

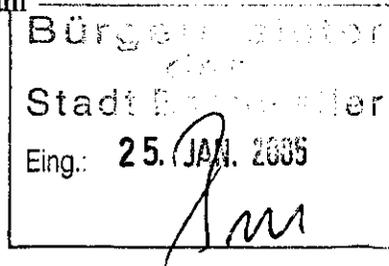
ANLAGEN

Stadtratsfraktion **UWG**

Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

Herrn
Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler



Zimmer 178; Tel. 71546; Fax: 71521
Email: UWG-Fraktion@eschweiler.de
Internet: www.uwg-eschweiler.de

Vorsitzender: Erich Spies
Telefon: 66565

Stellv. Vorsitzender: Manfred Waltermann
Telefon: 505671

Geschäftsführer: Hubert Müller
Telefon: 23725

Eschweiler, den 24.01.2005

Müller
12

Nebentätigkeiten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

momentan wird fast täglich in den Medien von Nebentätigkeiten der Politiker geschrieben. Die Bürger reagieren bekanntlich sehr sensibel auf dieses Thema.

Sie selbst haben ja schon Ihre Nebentätigkeiten in der Zeitung veröffentlicht.

Wir werden immer wieder von Bürgern gefragt, was die Ratsmitglieder in den einzelnen Gremien bekommen, in die sie vom Rat gewählt worden sind.

Wir beantragen deshalb die Offenlegung aller Vergütungen aus der Wahrnehmung von Mandaten aller Ratsmitglieder und bitten um eine Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 16.02.2005.

Freundliche Grüße

Erich Spies
Fraktionsvorsitzender

FK an:

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
FDP-Fraktion

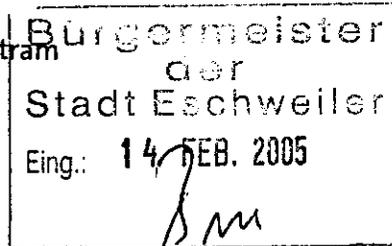


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn
Bürgermeister Rudi Bertram
Stadt Eschweiler
Postfach 1328

52233 Eschweiler



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: michael.becker@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I/2 101-01-3 be/ku
Ansprechpartner: Referent Becker
Durchwahl 0211 • 4587-226

10. Februar 2005

**Nebentätigkeiten von Mandatsträgern
Ihr Schreiben vom 28.01.2005**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

weder § 17 noch § 18 des zum 01.03.2005 in Kraft tretenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes verpflichten die dort genannten Personen zur Angabe ihrer jeweiligen Einkünfte aus ihren mandatsbedingten Nebentätigkeiten.

Selbstverständlich steht es jedem Verpflichteten frei, seinerseits seine so erzielten Einkünfte öffentlich zu machen. Im übrigen haben wir diesem Schreiben einen Zeitungsbericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 04.02.2005 über die rechtlichen Grenzen für Veröffentlichungspflichten zu Einkünften aus „Nebentätigkeiten“ von Abgeordneten beigelegt. Auch wenn der Rat selbst kein Parlament ist, so enthält dieser Bericht doch interessante Aussagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Michael Becker)

Stadtratsfraktion **UWG**

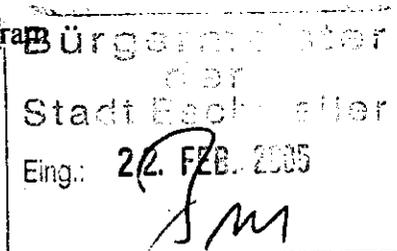
Unabhängige Wählergemeinschaft Bürger für Eschweiler

UWG-Fraktion, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

Herrn

Bürgermeister Bertram
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler



Zimmer 178; Tel. 71546; Fax: 71521
Email: UWG-Fraktion@eschweiler.de
Internet: www.uwg-eschweiler.de

Vorsitzender: Erich Spies
Telefon: 66565

Stellv. Vorsitzender: Manfred Waltermann
Telefon: 505671

Geschäftsführer: Hubert Müller
Telefon: 23725

Eschweiler, den 21.02.2005

Offener Brief der UWG-Fraktion an den Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit dem Schreiben vom 24. Januar 2005 hat die UWG-Fraktion beantragt, alle Vergütungen für Ratsmitglieder zu veröffentlichen, welche diese durch Wahrnehmung ihres Ratsmandates in Gremien erhalten.

In Ihrem Antwortschreiben vom 31. Januar 2005 haben Sie darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichungspflicht derzeit nicht besteht.

Dies ist uns bekannt. - Gleichwohl bitten wir unseren Antrag in dem Lichte zu sehen, dass für jeden Nutzer des Internets z.B. der Jahresbericht 2003 der EWV einzusehen ist. Diesem haben wir entnommen, dass für 21 Mitglieder des Aufsichtsrates, die zu fünf Aufsichtsratssitzungen eingeladen wurden, insgesamt 503.867,12 € an Bezügen aufgewandt wurden.

Angesichts der zahlreichen brisanten Veröffentlichungen der letzten Zeit über die Höhe und Berechtigung gezahlter Gelder halten wir es zur Vermeidung von Irritationen und zur Schaffung notwendiger Transparenz für geboten, auch ohne gesetzlichen Zwang für die Aufklärung der Öffentlichkeit zu sorgen. Dies umso mehr, als die gezahlten Gelder über Gebühren von allen Verbrauchern aufgebracht werden müssen.

Zudem sollte bei der Vielzahl von Gremien durch größtmögliche - freiwillige - Offenlegung durch die Mandatsträger dem Verdacht unberechtigter Vorteilsnahme vorgebeugt werden.

Die UWG bittet Sie deshalb nochmals, in diesem Sinne tätig zu werden.

Freundliche Grüße

Erich Spies

Fraktionsvorsitzender